

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Diplomatische Geschichte des Markgrafen Waldemar von Brandenburg

unmittelbar nach den Quellen dargestellt

Klöden, Karl Friedrich von

Berlin, 1844

Dritter Abschnitt. Geschichte des Markgrafen Johann vom Jahre 1314 bis
zum Jahre 1317.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5326

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Markgrafen Johann vom Jahre 1314 bis zum Jahre 1317.

Wir kehren nun zum Jahre 1314 zurück, in welchem Markgraf Johann um die Mitte des August mündig wurde, und Waldemars Vormundschaft über ihn aufhörte. Es war dies die Mündigkeit nach dem Landrechte, das heißt, er war zu seinen Jahren gekommen, und demnach 12 Jahre alt. Eine zweite Mündigkeit, nämlich zu testiren bei gesundem Leibe, erlangte er erst mit 14 Jahren, und die volle Mündigkeit erst mit 18 Jahren, wo er auch auf dem Todtbette testiren konnte¹⁾. Die Regierung wurde angetreten, sobald er zu seinen Jahren gekommen war.

Markgraf Johann feierte diese für ihn sehr wichtigen Tage mit seiner Mutter, der Herzogin Anna von Breslau, in dem von allen Fürsten dieser Dynastie so hoch geliebten Waldschlosse Werbellin, und als seinen ersten Rathgeber finden wir den Ritter Heinrich von Alvensleben bei ihm, der damals mit Waldemar in Fehde stand, aber Vasall Johannis war, und sich, seiner Verpflichtung getreu, bei seinem Lehnsherrn eingefunden hatte. Johann genehmigte hier am 16. August in seiner ersten von ihm erlassenen Urkunde den während seiner Minderjährigkeit von dem Markgrafen Waldemar bewirkten Verkauf der Pfluge Coburg, und sicherte auch seinerseits dem Grafen von Henneberg als Käufer den ungestörten Besitz des Landes zu. Da Johann noch kein eigenes Siegel besaß, so hingen Heinrich von Alvensleben, Lud-

¹⁾ Glosse zum 19. Art. des 1. Buchs des Sachsenspiegels in der Kölner Ausgabe von 1480. Vergl. Lenz Urk. 188. Gerken Verm. Abhandl. II. 107. Wohlbrück Alvensleben I. 156.

wig Schenk, Ludwig von Wanzleben, und Droisecke von Kröchern ihre Siegel an die Urkunde¹⁾. Zugleich entsagte sich die Markgräfin Agnes, Waldemars Gemahlin, welche sich ebenfalls zu Werbellin befand, aller Ansprüche an die aus der Erbschaft ihres Vaters, des Markgrafen Hermann herrührenden Güter in Franken, zu Gunsten des Grafen Berthold von Henneberg und ihrer Schwester Jutta zu Händen deren Sohnes²⁾. Dies ist zugleich die erste Urkunde, welche wir von der Markgräfin Agnes kennen. Es ist wohlthuend zu bemerken, daß beide fürstliche Familien in Werbellin versammelt waren, und den Tag der Mündigwerdung Johanns als ein freudiges Ereigniß feierten, weil es schließen läßt, daß ein freundliches Einverständnis zwischen beiden herrschte, was bei den Vätern weniger der Fall war. Am 15. September war Markgraf Johann noch in Werbellin. An diesem Tage versprach er der Stadt Prenzlau nach eingenommener Eventualhuldigung, sie bei ihren Freiheiten und Gerechtsamen zu schützen, wenn sie ihm nach unbeerbttem Absterben des Markgrafen Waldemar zufallen möchte. Es befanden sich die Ritter Heinrich und Friedrich von Alvensleben, Heinrich Schenk, Ludwig von Wanzleben und Droisecke von Kröchern, seine Vasallen, bei ihm, welche aber sämmtlich mit Waldemar zerfallen waren³⁾.

An der Königswahl, zu welcher Waldemar im October nach dem Rhein reijete, nahm Johann weiter keinen Antheil, da Waldemar und Heinrich bereits Brandenburg vertraten. Wahrscheinlich aber war er es, der die Ritter Friedrich von Alvensleben und Droisecke von Kröchern zur etwa nöthigen Wahrnehmung seiner Rechte dahin gesandt hatte, denn mit Waldemar waren sie verfeindet. Neun Tage nach dieser Wahl, am 29. October finden wir diese Ritter, wie es scheint auf der Rückreise in Fulda, wo sie von dem Grafen Berthold von Henneberg 450 Mark Silbers für den Markgrafen Johann in Empfang nahmen, welche einen Theil der Summe ausmachten, wofür dem Grafen von Johann und seinen drei Schwestern die Lande Coburg und Schmalkalden verkauft worden waren⁴⁾. Am 30. November stellte Mark-

1) Wohlbrück Alvensleben I. 132. 133. 156. Schultes Gesch. von Henneberg I. 139. Schöppach Henneberg Urk. B. 56. Riedel Cod. II. I. 356.

2) Lenz Urkunden 920. Beemannus enucleat. 125. Gruner Opusc. Coll. II. 101. 111. Riedel Cod. II. I. 358.

3) Wohlbrück Alvensleben I. 133.

4) Wohlbrück Alvensleben I. 157. Schultes Hennebergische Geschichte I. 180. Riedel Cod. II. I. 361.

graf Johann zu Spandau eine Urkunde aus, in welcher er sich, Markgraf von Brandenburg, Meissen und der Lausitz nennt, ein Beweis, daß der von Waldemar eroberte Theil von Meissen auf ihn mit übergegangen war. Er schenkte dem Abte Heinrich zu Colbatz und den Brüdern in Grevetstorp (Krebsdorf), in welchem Colbatz nach der früheren Bestimmung das Kloster Himmelstädt errichten sollte, die Dörfer Glodow, Janzin, Heinrichsdorf, Martinsdorf und Loppow mit allem Zubehör, doch hatte der Abt ihm dafür 300 Mark zu zahlen; Johann bestätigte hiermit nur eine Abtretung, welche sein Schwager Waldemar bereits im Jahr 1311 unter diesen Bedingungen dem Abte gemacht hatte. Anwesend waren in Spandau die Ritter Gebhard, Friedrich der jüngere und Heinrich von Alvensleben, Ludwig von Wanzeleben, Droisecke von Kröchern, sein Truchseß, Johann von Kröchern, dessen Sohn und der Notar Hermann von Arneburg, welche wohl alle den Hofstaat Markgraf Johanns bildeten¹⁾.

Auch am 13. Dezember befand sich Johann zu Spandau; er bestätigte hier für den Fall, daß Stendal jemals unter seine Herrschaft käme, der Stadt alle ihre früheren Rechte und Freiheiten. In dieser Urkunde nennt er sich nur Markgraf von Brandenburg und der Lausitz²⁾.

Am 21. Dezember erließ Johann zu Spandau eine Urkunde, in deren Titel er wieder Markgraf von Meissen heißt. Er bekennt, daß er nach reifem Rathe seiner Rätthe und Unterhandlungen mit den Rittern, Vasallen, Rathmannen und Bürgern in den Districten Salzwedel und Lüchow ihnen und ihren Nachfolgern seine Münze in Salzwedel mit Recht und Eigenthum überlasse, auch wird ihnen gestattet, Dölpfennige zu schlagen. Ferner tritt er ihnen den Zoll zu Salzwedel ab, und bestimmt die Zollsätze für Hering und Getreide³⁾.

Es rückte nun die Zeit heran, wo Waldemar sich Stralsunds zum zweitenmale annahm, und die Aussichten sich sehr kriegerisch gestalteten. Wahrscheinlich haben Markgraf Johanns Mannen sich viele Mühe gegeben, ihren Herrn zu vermögen, Waldemar sich dabei selber zu überlassen, und nicht mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Es spricht aber für Johanns selbstständigen Charakter und für seine Zuneigung zu Waldemar, daß er sich

1) Gerken Cod. I. 316.

2) Gerken Diplom. I. 39.

3) Senz Urkunden 196. Becmannus enucleat. 80. Bemann Marf. V. I. 2. 13.

dennoch mit ihm zum Kriege verband, wenn das Ganze nicht vorzugsweise das Werk seiner Mutter, der Herzogin Anna gewesen ist, welche, wie es scheint, dem Waldemar sehr gewogen war. Nun mußten allerdings Friedrich von Alvensleben mit seinem Sohne Heinrich, seinem Neffen Gerhard und Albrecht, so wie Droiseke von Kröchern und dessen Söhne Johann und Heinrich, Ludwig von Wanzleben und dessen Bettern, so wie Heinrich Schenk von Flechtingen von seinem Hofe scheiden, weil sie sich mit dem Könige Erich von Dänemark gegen Waldemar und dessen Helfer verbunden hatten, also auch gegen den Markgrafen Johann feindlich auftreten mußten, obgleich er ihr Lehnsherr war. Schwerlich ist dies ohne harte Worte und große Veruneinigung vor sich gegangen. Markgraf Johann mußte seinen ganzen Hofstaat neu gestalten. Ob ihn noch andere Ursachen mit seinen Mannen entzweiten, ist unbekannt.

Am 1. März befand sich Johann mit seiner Mutter bei dem Markgrafen Waldemar zu Tangermünde, wo sie der Stadt Wittstock den Besitz des Babitzwaldes bestätigten, wie oben angegeben.

Am 15. März war er zu Brandenburg, und verlieh den Kalandsbrüdern daselbst, welche hier *fratres calendarum exilii* genannt werden, Getreide-Einkünfte im Dorfe Ghin, um davon und von anderen Almosen Wanderer zu verpflegen, und ihre toten Körper mittheidiger Weise zu begraben. Der Markgraf befand sich in einer ganz neuen Umgebung. Sie bestand aus: Christian von Gerhardsdorf, Henzko von Groeben, Busso von Milow, Henning von Borland, Bockstädt, sämmtlich Ritter, und dem Marschall Eckhard von Bardeleben¹⁾.

Den 23. April war Markgraf Johann zu Wachow bei Nauen, und bestätigte hier den während seiner Minderjährigkeit geschehenen Verkauf von Pommern an den Deutschen Orden²⁾.

Zwei Tage später, am 25. April, schenkte er zu Neustadt Brandenburg dem Kloster Neu Zelle das Eigenthum des Dorfes Rakewitz³⁾. Er war hier wieder von Märkischen und Lausitzischen Rittern umgeben.

Zu Arneburg verlieh er am 16. Juni seinen Bürgern zu Guben das vom Markgrafen Otto mit dem Pfeile geschaffene sogenannte neue Recht. Gegen die eines Verbrechens wegen angeklagten

1) Buchholz IV. Anh. 169.

2) Boigt Preußen IV. 310. Dreger-Delrichs' Urkunden Berz. 49. Riedel Cod. II. 1. 370.

3) Wilkii Ticemannus c. d. 214. Worbs Invent. 127. Riedel Cod. II. 1. 371.

Personen sollte folgendermaßen gerichtlich verfahren werden. Jeder Mann von rittermäßiger Geburt soll mit drei Personen seines Standes, ein Bürger mit fünf, und gemeine Leute mit sieben Personen gleichen Standes, und zwar alle und jede mit zwei Ansprachen vertheidigt werden, zum drittenmale sollen sie durch gedachte Sentenzen verurtheilt werden¹⁾.

Johann ging nun nach Salzwehel und blieb daselbst bis zur Mitte des Juli. Hier verließ er am 22. Juni einigen Bürgern zu Lenzen den Hof Böferen. Bei ihm waren: Slotheko (von Görne) von nun an sein Hoftruchseß, Bussio von Milow, beides Ritter, und der Geistliche Hermann von Lüchow²⁾. Ferner verkaufte er dem Kloster Distorp das Dorf Hanem für 200 Mark Silbers am 8. Juli. Anwesend war die Herzogin Anna von Breslau, Johanns Mutter, der Graf von Lüchow, Bussio von Gruwelhut und Slotheco, beides seine Truchseße, und viele Andere³⁾.

Demnächst befreiete er den 12. Juli zwei der Kirche zu Rockenthin gehörige Hufen im Dorfe Chüden von der Lehnbede und jedem Dienste⁴⁾, und bestätigte am 13. Juli eine Schenkung des Priesters Johann von Gorcel an den Stephansaltar in der Marienkirche zu Salzwehel⁵⁾.

An dem nämlichen Tage entschieden zu Salzwehel Johann und seine Mutter die Herzogin Anna von Breslau Streitigkeiten, welche sich zwischen den Städten Alt und Neu Salzwehel erhoben hatten, der Jahrmärkte halber. Zugleich wurde die Neustadt auf vier Jahre von allen Abgaben befreiet, um die Stadtmauer aufzuführen zu können, auf welche sie jährlich 40 Mark Brandenburgischen Silbers zu verwenden habe. Das Haus, in welchem sich die Schlächterscharren befanden, erhielt die Stadt frei⁶⁾.

Markgraf Johann war am 22. Juli zu Eberswalde, und blieb dort bis in den Herbst, begleitet von den vorher genannten Personen. Er verbot den Bögten in Salzwehel, daß sie die Bogtei Danrsen, welche die Herren von Hadmersleben dem Kloster Distorp verkauft hatten, nicht belästigen sollten⁷⁾. Er erließ

1) Wilkii Ticemannus c. d. 215. Worbs Invent. 127. Riedel Cod. II. I. 372.

2) Riedel Cod. II. 79.

3) Gerken Diplom. II. 180.

4) Gerken Fragm. I. 59. Lenz Urkunden 996. Becmannus enucleat. 82.

5) Lenz Urkunden 199. Becmannus enucleat. 81.

6) Lenz Urkunden 945. Becmannus enucleat. 82. Befmann Marf. V. I. 3. 98. Vergl. Berstemann Mittheilungen III. III. 145.

7) Gerken Diplom. II. 586.

den 25. Juli für die Stadt Salzwedel Bestimmungen wegen des Ankaufs von 60 Hufen¹⁾. Ferner entschied er an diesem Tage einen Streit zwischen den Schlächtern und den Juden in Brandenburg, ein Streit, der sich damals in allen Städten erhob, und zu vielen Malen erneuerte, ja nimmer ruhete, da man den Juden, ihrer Religionsgesetze wegen, gestatten mußte, Vieh zu schlachten, und das ihnen unbrauchbare Fleisch an Christen zu verkaufen. Johann bestimmte nun, daß kein fremder Jude, Gast oder Unangeseffener in Brandenburg schlachten dürfe, so lange er daselbst nicht wirklicher Bürger geworden, und zum Bürger aufgenommen sei, denn in der That konnten die Juden in allen Städten der Mark Bürger werden. Während der Sommerzeit, in welcher sich das Fleisch nicht durch Einsalzen erhalten läßt, soll kein Jude mehr einschlagen, als er zum Bedarf seiner Küche für sich und die Seinigen bedarf. Was er aber davon für sich nicht geeignet findet, kann er Viertelweise, aber nicht Stückweise verkaufen. Zur Herbst- und Winterzeit soll er ebenfalls nur für seinen Bedarf einschlagen, und durchaus nicht darüber; das für ihn nicht geeignete Fleisch darf er aber weder in Vierteln, noch in Stücken verkaufen, sondern nur im Ganzen. Kein Jude darf Böcke, Ziegen oder Stiere, welche man Farren nennt, oder schlechte Kälber oder irgend etwas anderes schlachten, was er selber nicht zu essen gedenkt. Kaufen die Juden auf dem Rathhause bei den Schlächtern ein, so sollen sie denselben Preis bezahlen, wie die Christen. Allen wird die unverbrüchliche Festhaltung dieser Vorschriften zur Pflicht gemacht; gegen die Uebertreter will der Markgraf cum furore einschreiten. Die Herzogin Anna ist mit den vorgedachten Rittern auch hier gegenwärtig²⁾.

Demnächst verließ Johann am 3. September den Görlichischen Bürgern, sämtlichen Söhnen seines dortigen verstorbenen Münzmeisters Heinrich Spezko, zu gesamunter Hand den Durchgangszoll zu Görlich, den bis dahin der Herr von Camenz als Lehn besaß. Dafür zahlten die Genannten dem Markgrafen 90 Mark Brandenburg. Silbers³⁾. Er bestätigte am 8. September dem Abte Matthias und seinem Kloster zu Sambritz (Semritz, später Kloster Blesen im Bosenchen) den Besitz der Dörfer Po-

1) Lenz Urkunden 927. Becmannus enucleat. 81. Gerken Cod. VIII. 448. Nicht Arnswalde, sondern Guerswalde).

2) Lenz Urkunden 929. Becmannus enucleat. 81.

3) Gerken Cod. VIII. 641. Biedel Cod. II. 1. 375.

pow, Bledzow und Falkenwalde. Die Ritter Sloteko (sein Truchseß), Buffo Gruwelhut, Otto Schenk von Schenkendorf, Heinrich von Cracow, Henning von Borland, Psekow von Losow und Buffow von Milow werden hier ausdrücklich seine Rätthe genannt¹⁾. Es liefert dies den Beweis, daß diese Gegend noch immer der Brandenburgischen Herrschaft unterworfen war. Am 19. October war Johann, wie oben erzählt, bei Waldemar zu Alt Torgelow, und bestätigte die Freiheiten von Dresden²⁾.

Am 3. November erließ Markgraf Johann zu Spandau, wo sich auch seine Mutter befand, eine Verordnung, durch welche er die seit 1232 bestehende Anordnung aufhob, kraft welcher die Städte der Lande Teltow, Glien und Barnim ihr Recht in Spandau holen und nehmen mußten, Spandau aber sein Recht in Brandenburg holte. Hierdurch war das Gericht in Spandau allen Gerichten dieser Lande übergeordnet, aber dem Schöppenstuhl zu Brandenburg untergeordnet. Auch Berlin und Kölln, als Städte des Barnim und Teltow, machten davon keine Ausnahme, wenigstens ergiebt sich eine solche nirgend, und beide haben ihr Recht ohne Zweifel von Spandau erhalten, aber damit allerdings Brandenburgisches Recht. Daß beide in alten Zeiten verschiedenes Recht gehabt haben, zeigt sich nirgend. Johann änderte jetzt das Verhältniß in folgender Weise:

Da die früheren Markgrafen die Stadt Brandenburg vor den übrigen erwählt, und sie mit vielen Freiheiten und Vorzügen begabt haben, er solche auch bestätigt, weil diese Stadt vor allen andern glänzt durch den Königsbann, und sein Fürstenthum von ihr den Namen hat, wie auch seine ganze Herrschaft von ihr den Ursprung ableitet, gleich wie Bäche von der Quelle, so ertheilt er seiner Stadt Brandenburg das specielle Vorrecht, daß alle Städte und Flecken seiner Herrschaft, sowohl um ihre Rechte zu suchen als sie zu erhalten, in dieser Stadt zusammenfließen, und sie dort von den Rathmannen und Schöppen derselben fordern und empfangen. Er befiehlt ferner, daß die Rechte, welche die Schöppen und Consuln der gedachten Stadt nach vorsichtigem und reifen Rathe finden und aussprechen, von Keinem widersprochen werden sollen. Weder er noch seine Nachfolger oder deren Rätthe, Bögte, Beamte oder Mächtige sollen innerhalb ihrer Mauern Jemandem oder den Rechten der Stadt Gewalt anthun, vielmehr

1) v. Ledebur Neues Archiv III. 308. Biedel Cod. II. I. 376.

2) Rasche Diplom. Gesch. Dresdens. Urkundenb. No. 34. S. 57. 58. (Nicht von 1300.)

soll Jeder seines Rechtes ungehindert von ihnen genießen, und angeklagt oder beschuldigt sich vor dem Schulzen oder Stadtrichter, nach der Ordnung des Rechts, reinigen. Eben so soll keiner der Genannten bei Verlust der Gnade des Markgrafen außerhalb der Mauern irgend einem Burgmanne oder Bürger gedachter Stadt innerhalb der Grenzen des markgräflichen Landes Gewalt anthun. Es wird den Bürgern gestattet, daß sie Jeden, der bei Tage oder Nacht wegen eines Excesses, den man handhaftige That nennt, ergriffen würde, richten und bestrafen dürfen, besonders Leute aus dem gemeinen Haufen. Das Uebrige in der Urkunde betrifft Verleihungen von Gütern und Gerechtigkeiten an die Stadt, welche von keinem besonderen Interesse sind. Gegenwärtig waren: Die Herzogin Anna von Breslau, die „hochgeehrteste Catharina,“ der Graf Heinrich von Lüchow, der Hoftruchseß Slotheko und viele Andere¹⁾.

Diese Veränderung war sehr wichtig. Seit der Zeit, wo der Teltow, Glien und Barnim unter die Herrschaft der Markgrafen gekommen waren, bestand für sie die Anordnung, daß die Einwohner dieser Landestheile gegen ein Urtheil ihres ordentlichen Richters nur in Spandau appelliren durften. War der Kläger oder Beklagte auch mit dem zweiten Urtheile nicht zufrieden, so appellirte er nach Brandenburg zur Klinke, und nun so weiter, wie wir es in der Einleitung angegeben haben. Dieser Instanzenzug wurde nun bedeutend abgekürzt. Für alle Länder der Dotonischen Linie, — denn nur von ihnen ist die Rede, — wurde jetzt nur eine Appellation von dem ordentlichen Richter an den Schöppenstuhl zu Brandenburg zur Klinke angeordnet, und alle übrigen Gerichte, Spandau nicht ausgenommen, sollten von Johanns Unterthanen nicht mehr bei einem gescholtenen Urtheil um Recht gefragt werden. Von Brandenburg konnte man sich an das Hofgericht der Markgrafen, und endlich an das Reichsgericht wenden.

Der alten Burg Brandenburg stand, als die Deutschen sich des Orts und des Landes bemächtigt hatten, ein Burggraf vor, wie ein solcher in jedem Burgwarde vorhanden war. Zu der Burg Brandenburg gehörte eine große Zahl von Burgmannen, welche zu deren Bertheidigung bestimmt war, und neben der Burg

1) Serfen Fragmente III. 34. Die Namen der Zeugen sind zum Theil unrichtig abgedruckt.

hatte sich eine freie deutsche Gemeinde angestodelt; die Wenden zogen sich in den Kiez, und später wurde die Neustadt errichtet. Da die alte Burg schon früher in die Hände der Geistlichkeit überging, so zog sich die Burgmannschaft theils in die Stadt, theils auf das Land. In Brandenburg aber hielt der Burggraf das höchste Landgericht für das gesammte Havelland, und das hohe Gericht für die ihm untergebene Burgmannschaft. Als nun die burggräfliche Würde eingegangen war, und das Landgericht des Havellandes nur für den Adel des platten Landes fortbestand, blieben die Schöppen aus der Burgmannschaft, welche früher dem Burggrafen das Recht gewiesen hatten, und im Besitze besonderer Rechtskenntnisse waren, als ein besonderes Collegium bestehen. Da indessen die Stadt ihr eigenes Gericht hatte, da die Burgmannen selbst mit der Stadtgemeinde verschmolzen, und der Adel dem Land- und Hofgerichte unterlag, so hatte dies fortbestehende Schöppencollegium nun keine besonderen Gerichtsinsassen mehr, sondern es diente nur zur Belehrung anderer Gerichte. Allmählig wurde auch diese Schöppenbank, die sich durch Selbstwahl ergänzte, mit Bürgern der Stadt Brandenburg besetzt, eben weil es keine besondere Burgmannschaft mehr gab, und so kam es, daß besonders andere Städte, deren Schöppen einen schwierigen Fall nicht entscheiden mochten, sich bei der von Geschlecht zu Geschlecht überlieferten Rechtskenntniß des Brandenburgischen Schöppenstuhls Raths erholten. Da der Burggraf von Brandenburg, bis ein eigenes höchstes Stadtgericht errichtet wurde, auch die höchste Gerichtsbarkeit über die dortige Stadtgemeinde verwaltete, und hierzu Schöppen aus der Stadtgemeinde und Burgmannschaft erwählen konnte, so wohnte letzterer auch Kenntniß von den Rechtsverhältnissen der Stadtbewohner bei. Mit der Aufhebung der burggräflichen Würde wurde ein eigener Stadtvogt zur Verwaltung der höchsten Gerichtsbarkeit für die Stadtgemeinde allein angesetzt, der seine Schöppen nun bloß aus der Stadtgemeinde nahm, und nun erst construirten sich die alten Schöppen des Burggrafen als ein eigener Schöppenstuhl neben dem Schöppengerichte der Stadt, um in schwierigen Fällen denen, welche sich an sie wandten, Recht zu sprechen. Dies veranlaßte jetzt den Markgrafen Johann, dem Schöppenstuhl die Functionen eines jetzigen Appellationsgerichtes officiell beizulegen, und alle anderen Appellationen seiner Unterthanen für nichtig zu erklären.

Weil der Burggraf von Brandenburg daselbst den vom Kaiser dem Markgrafen verliehenen Blutbann in dessen Namen ausgeübt hatte, und der Schöppenstuhl eine Art Fortsetzung dieses uralten höchsten Gerichtes war, so sagt der Markgraf, daß die Stadt Brandenburg vor allen glänze durch den Königsbann¹⁾. Dieses Gericht, oder die Dingstätte zu der Klinke bei Brandenburg, befand sich neben der langen Brücke zur rechten Hand, wenn man von der Neustadt nach der Altstadt Brandenburg geht. Dort war in der Mitte des Stromes auf eingerammten Pfählen ein Haus erbaut, wo sich die Mitglieder des Gerichts versammelten. Man konnte zu ihm nur von der Brücke aus hinüberkommen. Diese nun war da, wo sich das Gebiet der beiden Städte trennte, in der Mitte mit einem Verschlusse versehen, um den Uebergang verhindern zu können. Es war ein Fallgatter, überbaut mit einem thurmartigen Thore²⁾, und wahrscheinlich hieß der Hebel, welcher das Fallgatter öffnete und schloß, die Klinke. Die Benennung zur Klinke hörte jetzt für den Schöppenstuhl auf, da es nicht mehr nöthig war, ihn durch das Beiwort von andern zu unterscheiden. Außerdem erklärte die Urkunde die Stadt und ihre Bewohner für unverleßlich, und verlieh derselben den Blutbann.

Am 4. November verbürgten sich sechs Braunschweigische Ritter für ihren edlen Fürsten Herzog Otto von Braunschweig und Lüneburg, und dessen Sohn Otto, daß beide letztere niemals des Markgrafen Johanns von Brandenburg Feinde werden sollen, so lange sie leben um keiner Ursache willen, und daß sie dem Markgrafen alles halten sollen, was sie ihm in ihren Briefen versprochen haben³⁾. Da nun Herzog Otto am 28. November davon spricht, daß er sich mit dem Markgrafen im Kriege befinde⁴⁾, so kann dieser Krieg nur dem Markgrafen Waldemar allein gegolten haben, obgleich Markgraf Johann sein Helfer war.

Am 18. Dezember bestätigte Markgraf Johann der Stadt Biesenthal die von seinem Vater Hermann erhaltenen Privilegien und Briefe. Er bestimmte ausführlich die Grenzen des Stadtgebietes, innerhalb welchem sie Grasung und Weide für ihr Vieh benützen konnten. In der kleinen Heide Biesenthal erhielten sie die Erlaubniß, Riehn zu graben, trockenes Holz zu sammeln, und

1) v. Raumer Ueber die älteste Verfassung etc. 110 f.

2) Heffter Brandenburg 176.

3) Riedel Cod. II. I. 378. Gerken Cod. VII. 31. Pfeffinger Br. Lüneburg. Historie I. 438.

4) Riedel Cod. II. I. 379.

Grasung, letztere auch auf einer landesherrlichen Wiese. In der großen Heide Werbellin haben sie freie Weide und die Schweinmast, so wie Raff- und Leseholz bis zum Fußwege, der nach Liebenwalde führt. Alle Einwohner, sowohl vom ritterlichen Stande als andere, haben mit den Bürgern von ihren Erbgütern völlig gleiche Leistungen, und als Zeichen besagter Freiheit sollen sie aus gutem Willen dem Markgrafen alle Jahre vier Pfund Brandenburgischer Münze und ein Pfund guten Wachses geben. Zeugen sind die früher genannten Ritter¹⁾. Wir sehen, daß die große Heide Werbellin sich bis Biesenthal und Liebenwalde hinunter erstreckte.

Es war dem Markgrafen Waldemar gelungen, die von Alvensleben und von Kröchern ihrem Bündnisse mit dem Könige von Dänemark abwendig zu machen, und zu sich herüber zu ziehen. In Folge dessen versöhnte sich auch Markgraf Johann wieder mit ihnen, und ernannte den Ritter Drosfese von Kröchern wieder zu seinem Truchseß.

Markgraf Johann bestätigte am 14. Januar 1316 dem Bischof und dem Stifte von Brandenburg den Besitz der Oberhavel mit der Fischerei und sonstigen Rechten²⁾.

Markgraf Waldemar lag jetzt vor dem Schlosse Woldeck und belagerte es. Obgleich Johann mit ihm verbündet war, so hatte er doch nur seine Truppen dort hingesendet, ohne selber an dem Kriegszuge Theil zu nehmen. Seine große Jugend, und wie es scheint nicht kräftige Gesundheit sind wohl Schuld gewesen, daß er zu Hause blieb. Seine Mutter, die Herzogin Anna, welche, seit er die Regierung angetreten, ihn noch nicht verlassen hatte, und ihn überall begleitete, scheint ihn sorgfältig gehütet, und seine Gesundheit überwacht wie seine Handlungen geleitet zu haben, denn fast bei allen seinen Regierungsgeschäften ist sie Zeuge, selbst mithandelnd. Es scheint wohl, als wäre die damalige Regierung mehr ihr Werk gewesen, als das ihres Sohnes. So erließen beide zu Spandau am 20. März ein Schreiben an den Zöllner Heynemann Messow zu Guben, worin sie ihm ernstlich befehlen, es mit den Bürgern in Guben hinsichtlich des Zolles nicht anders zu halten, als es von Alters her üblich sei. Sollte er anders thun, so wollten sie so mit ihm verfahren, daß er ihren Willen fühlen werde. Sie wollen nicht,

1) Zimmermann Märkische Städteverfassung II. 161 f.

2) Gerken Stifftshistorie. 525.

daß dem entgegen gehandelt werde, was die Bürger in offenen Briefen als ihnen versprochen beweisen können¹⁾. Schwer zu erklären ist es, wie die Herzogin Anna dazu kam, diesen Befehl gemeinschaftlich mit Johann zu erlassen. Auch die Urkunde von Salzwedel vom 13. Jult erließ sie mit Johann gemeinschaftlich, ohne daß sich ein Grund dafür ergibt, denn an beiden Orten besaß sie, so viel bekannt ist, nichts, und hatte daher dort weder etwas zu erlauben, noch zu befehlen.

Am folgenden Tage ersuchte Johann in Spandau den Bischof Friedrich von Brandenburg, die Kirchen von Eberswalde und Hegermühle zu vereinigen, „da die Kirche von Eberswalde ein Filial von Hegermühle war, so lange die Stadt ein Dorf gewesen.“ Anwesend befanden sich die Herzogin Anna, und mehrere Ritter²⁾.

Am 1. April befand sich Markgraf Johann zu Sandow, und vereignete der Gilde Unserer lieben Frauen in der Pfarrkirche zu Perleberg vier Hufen Landes in den Dörfern Prempelein und Glovezin, welche zwei Knappen von Karstädt bisher besessen und der Gilde überlassen hatten. Hier umgaben den Markgrafen nur Mannen aus der Briegnitz³⁾.

Henning Paris hatte der Kirche zu Tuchem bei Perleberg 2 Hufen Landes geschenkt. Markgraf Johann genehmigte diese Schenkung bei Sandow am 2. April, insbesondere zum Gedächtniß seines seligen Vaters Markgrafen Hermanns zu Brandenburg⁴⁾.

Johann ging wieder nach Spandau. Er verließ auf Bitten des Schulzen von Salzwedel, Hermanns von Chüden, am 21. April zum Lobe Gottes 2c. dem Kloster zu Isehagen 4 Winspel Getreide aus der Mühle Boekhorning vor Salzwedel⁵⁾. Hermann von Chüden stellte seinen Gessionsbrief für das Kloster am 4. Mai aus, denn er hatte die Hebung an das Kloster verkauft⁶⁾. Ferner verkaufte Markgraf Johann am 1. Mai dem Heiligen Geistkloster vor Salzwedel zwei Höfe im Dorfe Salfelde mit allem Zubehör⁷⁾.

Zwischen dem 17. und 24. Mai, in der Betwoche, war Markgraf Johann zu Berlin, und vereignete dem Thidekin von

1) Wilkii Ticemannus c. d. 216. Worbs Inventar. 128. Riedel Cod. II. 1. 382.

2) v. d. Hagen Neustadt-Eberswalde 241.

3) Riedel Cod. II. 206.

4) Riedel Cod. III. 354.

5) Gerken Fragmente IV. 18. Riedel Cod. II. 1. 386.

6) Gerken Cod. VIII. 450.

7) Gerken Verm. Abhandl. II. 104. Feuz Urkunden 935.

Wartenberg sieben Hufen zu Promcelin und Nobelin, an welchen er seine Rechte abtrat, wofür ihm Thidekin für jede Hufe 5 Mark Silbers zahlte. Der Markgraf that dies unter der Bedingung, daß Thidekin damit einen Altar in Nobelin oder anderwärts dotire, und diesen mit einem geeigneten Priester besetze¹⁾.

Markgraf Johann und seine Mutter Anna befanden sich am 4. Juni zu Rathenow. Mit Rath, Einwilligung und Hülfe der letzteren so wie seiner Rätthe verkaufte und vereignete Johann dem Cisterzienserkloster Neu-Zelle in der Lausitz sein Schloß Schiedlow mit allem Zubehör, deren Grenzen er angiebt, dann eine Anzahl Wiesen, das Dorf Razlawestorph, sechs Hufen in Cuserin, alle zu Schiedlow gehörige Burglehne, die Stadt Fürstenberg mit allem Zubehör, deren Grenzen angegeben werden, so wie die Seen Groß und Klein Paliz, Groß und Klein Treblyn, Zerwenzyk, Glambuk, Dolghe, Beelen, Düwelsee, anderthalb Kannen Honig, zwei Hufen im Dorfe Dielow und das Dorf Schönersfließ mit allem Zubehör. Dafür zahlte der Abt 500 Mark Brandenb. Silbers²⁾. Am 20. Juni befundete Markgraf Waldemar zu Bismarowe, daß dieser Verkauf mit seinem Wissen und Willen geschehen, auch dem Markgrafen 500 Mark von dem Abte gezahlt seien³⁾.

Der Stadt Soldin verkaufte Johann seine Beede, welche er aus der dortigen Stadtmühle bekam, und erlaubte ihr dabei das dritte Rad anzulegen, wofür die Stadt ihm 30 Mark Brandenb. Silbers zahlte⁴⁾. Johann ging nun mit seiner Mutter nach dem Schlosse Eberswalde, wohin auch Markgraf Waldemar und der Graf Berthold von Henneberg kamen. Hier war es, wo Anna am 27. Juni, indem sie ihren Protest gegen den Verkauf der Lande in Franken fallen ließ, das Geschäft zum Abschluß brachte, worauf sie mit ihrem Sohne die dortigen Unterthanen ihres Eides der Treue entließ, und sie an den Grafen Berthold von Henneberg wies. Zwischen diesem aber und dem Könige Friedrich, ihrem Bruder, brachte sie eine Sühne zu Stande, wie wir dies oben S. 222 bereits ausführlicher erzählt haben⁵⁾. Unstreitig griff diese Frau tiefer in die Staatsgeschäfte der damaligen Welt ein, als dies bisher gewürdigt ist, und nach der geschickten

1) Riedel Cod. II. 205.

2) Riedel Cod. II. I. 389.

3) A. a. D. 392.

4) Dreger-Deitrichs Urkunden-Verz. 51.

5) Riedel Cod. II. I. 396.

Art zu urtheilen, mit welcher sie sich ihres vom Könige Friedrich officiell erhaltenen Commissariums entledigte, wird man nicht mehr daran zweifeln, daß sie bei der Regierung der Mark sehr thätig mit eingriff.

Es vergeht jetzt eine ziemliche Zeit, in welcher alle Nachrichten über Johann schweigen. Erst am 22. November finden wir ihn in Rauen. Hier verkaufte er der Stadt Kyriz die Seen Stolp und Bantekow nebst dem halben See Königsberg mit allen Rechten für 200 Mark Brandenb. Silbers. Wir erblicken nun wieder die aus dem Feldzuge heimgekehrten Ritter Heinrich und Friedrich von Alvensleben bei ihm¹⁾.

Auch jetzt zeigt sich wieder eine Zeit von zwei Monaten, über welche keine Nachricht vom Markgrafen Johann verlautet. Daß er den Weißenfeller Verhandlungen vom 1. Januar 1317 nicht fremd geblieben sein kann, ergibt sich daraus, daß seine Schwester dort versprochen wurde. Wir finden ihn am 17. Januar 1317 zu Berlin; er bestätigte um des Seelenheils seines Vaters Hermann willen der Johanniter-Comthurei Werben ein Geschenk an Aekern im Dorfe Klincke, welches ihr ein Werbenscher Bürger gemacht hatte²⁾. Am folgenden Tage begab er sich zu Berlin aller Rechte an einer von der Kirche St. Nikolai zu Perleberg erworbenen Kornhebung in Suckow und Quitzow³⁾.

Am 3. Februar war Johann noch in Berlin; auch Waldemar war zugegen, und beide nahmen hier den Bischof Stephan von Lebus und dessen Güter in ihren Schutz⁴⁾. Der Bischof war wohl gegenwärtig. Wahrscheinlich fällt in diese Tage das Begräbniß der Markgräfin Kunigunde zu Berlin, Johanns Vatersschwester. —

Markgraf Johann war nach Spandau gegangen, und verlieh hier dem Nonnenkloster vor der Stadt $9\frac{1}{2}$ Hufen im Dorfe Beygerstorp gelegen, welche der Propst des Klosters von den Gebrüdern Groß für das Kloster gekauft hatte, und womit sie den Altar des Leibes Christi, im Chore des Klosters auf der linken Seite gelegen, dotirten. Der Markgraf verzichtet auf alle seine Rechte an diesen Hufen, doch sollen Propst und Nonnen das Gedächtniß aller Vorfahren und Nachfolger des Markgrafen, be-

1) Bekmann Mark V. II. 4. 186. de Ludewig Rel. IX. 515. Becmannus enucleatus 82. Riedel Cod. I. 367. Wohlbrück Alvensleben I. 163.

2) Bekmann Mark V. I. 8. 23. Wohlbrück Alvensleben I. 163.

3) Riedel Cod. I. 131.

4) Gerken Cod. VI. 546. Spicker Kirchengesch. I. 576.

sonders aber das seines Vaters Hermann und seiner Mutter Anna täglich sowohl im Leben wie im Tode begehen¹⁾.

Am 24. Februar war Johann zu Spandow und verkaufte der Stadt Berwalde den Sumpf Bors, (paludem Bors cum pede) für 76½ Pfund Brandenburgischer Pfennige und 100 Mark Brandenburgischen Silbers²⁾.

Bei den Verhandlungen in Magdeburg mit Markgraf Friedrich von Meissen ist Markgraf Johann ohne Zweifel zugegen gewesen. Am 11. März war er mit Waldemar zu Tangermünde, und wies mit diesem die Einwohner der Städte und Schlösser Meissen und Freiberg an den Markgrafen Friedrich. Am 12. März hatte er zu Magdeburg die Verhandlung mit dem Grafen Heinrich von Lüchow wegen der künftigen Erwerbung seines Schlosses und der Stadt. Von beiden Geschäften haben wir oben das Nähere mitgetheilt.

Auch am 28. März befand sich Markgraf Johann noch zu Magdeburg. Er verlieh daselbst als Lehnherr dem Deutschen Orden zur Commende Bergen das Eigenthum über die wüste Dorfstätte Klynte mit 12 großen Hufen, wovon 2 in Groß-Rodensleben, und 12 Plätze, welche bis dahin die Ritter Heinrich und Friedrich von Alvensleben von ihm zu Lehn getragen hatten, und auf welche sie verzichteten³⁾.

Es war dies die letzte öffentliche Handlung des Markgrafen Johann. Wenige Tage später starb er, wie es scheint, sehr unerwartet zu Spandau. Dies ergiebt sich daraus, daß sich das Gerücht verbreitete, er sei vergiftet worden⁴⁾. Wir wollen uns hüten, das zu voreilig zu glauben. Es ist leider oft genug wahr gewesen, noch öfter aber wurde es ohne allen Grund vermüthet, besonders dann, wenn der Tod unerwartet kam. Derjenige, der allein Nutzen von seinem Tode ziehen konnte, hat die Hand dazu gewiß nicht geboten, denn es ergiebt sich aus allem Mitgetheilten, daß zwischen ihm und Waldemar ein freundschaftliches, ja herzliches Verhältniß bestand. Nur die Privatrache irgend eines einzelnen Gefränkten hätte zu diesem verruchten Mittel greifen kön-

1) Urkunden-Anhang No. XXV.

2) Fehlerhaft gedruckt in Gerken Cod. V. 291. Hier nach einer Abschrift vom Originale zu Berwalde berichtigt.

3) Riedel Cod II. I. 400.

4) Hageni Chron. Austriae ap. Pez. I. 1137 „Anna — die ward zum Weibe gegeben ainen Marggrafen czu Brandenburg, die gebar allain ainen Sun, der starb in seinem achtzehnden Jare, wann ihm wart vergeben mit Gifft. Ebenso Ebendorfer 747. Garcaeus 97. Gobhardi March. aquilon. 167. Becmannus enucleat. 83.

nen, das doch wohl die mütterliche Sorgfalt abzuwenden gewußt haben würde. Glauben wir daher lieber, daß der Tod durch natürliche Ursachen erfolgte, und nur die medicinische Unkunde der Zeit darin ein Erklärungsmittel für einen plötzlichen Tod gefunden hat.

Da Markgraf Johann 1314 erst mündig, und 12 Jahr alt geworden war, so hatte er sein funfzehntes Lebensjahr noch nicht beendigt, als er starb. Durch einen wunderbaren Mißverstand hat man ihm den Beinamen Illustris in späteren Jahren beigelegt, den damals alle Fürsten erhielten. Waldemar war eben so gut illustris Marchio oder der erlauchte Markgraf, wie Johann und alle seine Vorfahren. Die Regierung des jungen Fürsten war eine stille und ruhige, seine Länder befanden sich, trotz des dem Markgrafen Waldemar gegebenen Hülfsheeres im Frieden, und unter ihm so wohl, als es die Zeitumstände, besonders die Hungersnoth, gestatteten. Er starb zu früh, um durch große Thaten glänzen zu können. Doch hatte er große Hoffnungen erregt. Ein Zeitgenosse sagt von ihm: Dieser Johann, obschon er noch ein Jüngling war, denn sein Alter betrug nur 14 Jahre, zeigte doch einen männlichen Geist, war ernst in Worten, klug in Thaten, den Freunden freundlich, den Feinden schrecklich; zu Handlungen der Tugend und Rechtschaffenheit hatte er gute, natürliche Anlagen, seine Hand streckte er aber als Herr aus, seiner Urtheilsprüche sind viele. Er wurde sehr rasch der Erde entrissen¹⁾. — Und an einer andern Stelle: In diesem Jahre 1317 in der Vigilie an Mariae Verkündigung, starb besagter Markgraf Johann nach der Brandenb. Chronik im Schlosse Spandow, und wurde im Kloster Lehnin begraben. Seinen Tod betrauerte die ganze Mark²⁾.

1) Pulcawae Chronicon ap. Dobneri Mon. Boh. III. 261.

2) A. a. O. 265.